



---

**Resolution 2018 (2011)****verabschiedet auf der 6645. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 31. Oktober 2011**

*Der Sicherheitsrat,*

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Bedrohung, die die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea für die internationale Schifffahrt, die Sicherheit und die wirtschaftliche Entwicklung der Staaten in der Region darstellen,

*unter Hinweis* auf seine Erklärung vom 30. August 2011 über die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Bedrohung, die die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See für die Sicherheit von Seeleuten und anderen Personen darstellen, namentlich wenn sie als Geiseln genommen werden, und höchst besorgt über die Gewalt, die Seeräuber und an der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea beteiligte Personen anwenden,

*erklärend*, dass er die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit der Staaten des Golfes von Guinea und ihrer Nachbarn achtet,

*ferner erklärend*, dass die Bestimmungen dieser Resolution nur auf die Situation im Golf von Guinea Anwendung finden,

*erklärend*, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, insbesondere seinen Artikeln 100, 101 und 105, niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für das Vorgehen gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

*feststellend*, dass die anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünfte vorsehen, dass die Vertragsparteien Straftatbestände schaffen, ihre Gerichtsbarkeit begründen und die Personen strafrechtlich verfolgen oder zur Strafverfolgung ausliefern, die für die Inbesitznahme eines Schiffes oder einer festen Plattform oder die Ausübung der Herrschaft darüber durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung verantwortlich sind oder dessen verdächtig werden,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, eine umfassende Lösung für das Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea zu finden,



*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der Staaten des Golfes von Guinea, dieses Problem anzugehen, namentlich von den gemeinsamen Patrouillen auf See und den Aktivitäten der Bundesrepublik Nigeria und der Republik Benin vor der Küste Benins,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Notwendigkeit internationaler Hilfe als Teil einer umfassenden Strategie zur Unterstützung nationaler und regionaler Anstrengungen, den Staaten in der Region bei ihren Maßnahmen gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea behilflich zu sein,

*unter Begrüßung* der Beiträge, die einige Mitgliedstaaten und internationale Organisationen zur Unterstützung des maritimen Sektors leisten, namentlich was die Sicherheit, den Kapazitätsaufbau und die gemeinsamen Einsätze der Staaten des Golfes von Guinea anbelangt,

*betonend*, dass es zur Erarbeitung einer umfassenden Strategie gegen die Bedrohung durch die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea der Koordinierung der Anstrengungen auf regionaler Ebene bedarf,

*feststellend*, dass den Staaten in der Region in dieser Hinsicht eine Führungsrolle zukommt, mit Unterstützung durch Organisationen in der Region,

1. *verurteilt* alle seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf See, die vor der Küste der Staaten des Golfes von Guinea begangen werden;

2. *begrüßt* die Absicht, ein Gipfeltreffen der Oberhäupter der Staaten des Golfes von Guinea einzuberufen, um umfassende Gegenmaßnahmen in der Region zu erwägen, und *ermutigt* die Staaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Kommission des Golfes von Guinea, eine umfassende Strategie zu erarbeiten, namentlich durch

a) die Erarbeitung innerstaatlicher Gesetze und sonstiger Vorschriften, wo es diese nicht gibt, die die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See unter Strafe stellen;

b) die Erarbeitung eines regionalen Rahmens für das Vorgehen gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See, einschließlich Mechanismen für den Informationsaustausch und die operative Koordinierung in der Region;

c) die Erarbeitung und gegebenenfalls die Stärkung innerstaatlicher Gesetze und sonstiger Vorschriften zur Umsetzung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht;

3. *ermutigt* die Staaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Kommission des Golfes von Guinea, mit konzertierten Maßnahmen gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea vorzugehen, indem sie im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht bilaterale oder regionale Patrouillen auf See durchführen, und *ersucht* die betroffenen Staaten, geeignete Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die von ihnen nach dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen in der Praxis nicht dazu führen, dass sie Schiffen von Drittstaaten die Freiheit der Schifffahrt auf hoher See oder das Recht der friedlichen Durchfahrt im Küstenmeer verwehren oder diese beeinträchtigen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit der Schifffahrtsindustrie, der Versicherungsindustrie und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation für die Schiffe, die berechtigt sind, ihre Flagge zu führen, eine im Kontext des Golfes von Guinea angemessene Beratung und Anleitung in Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrtechniken und zu den im Falle eines drohenden oder tatsächlichen Angriffs in den Gewässern des Golfes von Guinea zu ergreifenden Maßnahmen zu erteilen;

5. *fordert* die Staaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Kommission des Golfes von Guinea *ferner auf*, gemeinsam mit den Flaggenstaaten und den Staaten der Staatsangehörigkeit der Opfer oder der Urheber von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen auf See bei der Strafverfolgung der mutmaßlichen Täter, einschließlich derjenigen, die vor der Küste der Staaten des Golfes von Guinea begangene seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See erleichtert und finanziert haben, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, namentlich den Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten;

6. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, den betroffenen Staaten in der Region, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Kommission des Golfes von Guinea und den anderen zuständigen Organisationen und Stellen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, verstärkt gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea vorzugehen;

7. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, eine Bewertungsmission der Vereinten Nationen zu entsenden, die die Bedrohung durch die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea untersuchen und die Möglichkeiten erkunden soll, wie das Problem am besten anzugehen ist, und *sieht* dem Erhalt des Berichts der Mission samt Empfehlungen in der Angelegenheit *mit Interesse entgegen*;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

---